

(3) Sofern in dieser Verordnung die Veranlagung zu einem Stichtag durchzuführen ist, bestimmt den Stichtag das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

## IX. Abschnitt

### **Ablieferung auf Grund von Verträgen**

#### **Vertragsabschluß**

##### § 38

(1) Über die Ablieferung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen sind mit den im § 2 genannten Erzeugern (Anbauern oder Züchtern) Verträge abzuschließen.

(2) Für den Abschluß der Verträge sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträge verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Erfassungsorgane, die mit den Erzeugern (Anbauern und Züchtern) die Verträge abzuschließen haben.

### **Festsetzung der Liefermengen**

##### § 39

(1) Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach den vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen oder Normen, differenziert entsprechend den Erzeugungsbedingungen, festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von den Räten der Kreise fest-